

Pflichtfamulatur

OP-Zugang: ja nein

Famulantenvertrag

Zwischen der Tiroler Landeskrankenanstalten GmbH, vertreten durch das **LKH (Univ.-Kliniken) Innsbruck**, Anichstraße 35, 6020 Innsbruck und

Herrn/Frau (FamulantIn)

geboren am

wohnhaft in

Tel.Nr. Sozialversicherungs-Nr.

Staatsbürgerschaft.....

wird nachstehende **Vereinbarung** abgeschlossen:

1. Grundlage dieser Vereinbarung ist die Bestätigung der Ausbildungseinrichtung, dass eine Famulatur zur Ergänzung der theoretischen Ausbildung zwingend vorgeschrieben ist.
2. Das LKH (Univ.-Kliniken) Innsbruck ermöglicht es dem/ der FamulantIn der Zeit von bis eine Famulatur zu absolvieren. Diese Famulatur dient dem Erwerb von praktischen Kenntnissen im Bereich
3. Der/ die FamulantIn ist nicht in den Betrieb eingegliedert und an keine Arbeitszeiten gebunden. Er verpflichtet sich aber, die Anstaltsordnung und die Hausordnung des *LKH (Univ.-Kliniken) Innsbruck* sowie die einschlägigen Sicherheits- und sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutz des Lebens und der Gesundheit nach entsprechender Belehrung zu beachten und Verschwiegenheit über alle Patientendaten sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zu wahren.
4. Es besteht für den/ die FamulantIn keine Arbeitspflicht. Es wird daher ausdrücklich festgehalten, dass mit dieser Vereinbarung kein Arbeitsverhältnis begründet wird.
5. Das LKH (Univ.-Kliniken) Innsbruck verpflichtet sich, auf eigene Kosten dem Famulanten bei Beendigung des Praktikums ein ordnungsgemäßes Zeugnis über die zurückgelegte Praxiszeit zur Vorlage in der Schule/ Universität auszustellen.

Die Famulatur kann von jedem der beiden Vertragsteile mit sofortiger Wirkung beendet werden.

Für alle aus diesem Vertragsverhältnis entstehenden Streitigkeiten wird ausschließlich das jeweils sachlich zuständige Gericht in Innsbruck vereinbart. Es gilt österreichisches Recht.

Innsbruck am

Für das LKH (Univ.-Kliniken) Innsbruck

FamulantIn:

.....
(.....)

.....
(.....)